

RS Vwgh 2021/6/21 Ra 2021/04/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2021

Index

L78003 Elektrizität Niederösterreich

50/01 Gewerbeordnung

Norm

ElektrizitätswesenG NÖ 2005 §9 Abs1

GewO 1994 §75 Abs2

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 75 Abs. 2 GewO 1994, auf die zu § 9 Abs. 1 NÖ EIWG 2005 zurückgegriffen werden kann, hat ein Eigentümer oder sonstiger dinglich Berechtigter das in § 75 Abs. 2 zweiter Satz erster Satzteil GewO 1994 (hier § 9 Abs. 1 zweiter Satz erster Satzteil NÖ EIWG 2005) aufgestellte Erfordernis des nicht (bloß) vorübergehenden Aufenthaltes im Nahbereich der Betriebsanlage (hier Erzeugungsanlage) nicht zu erfüllen. Allerdings kann der Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte den seine Person treffenden Nachbartschutz nur bei Zutreffen der in § 75 Abs. 2 erster Satz erster Satzteil GewO 1994 (hier § 9 Abs. 1 erster Satz erster Satzteil NÖ EIWG 2005) enthaltenen Merkmale und daher jedenfalls nur unter Berufung auf Sachverhaltsumstände geltend machen, die den Eintritt einer persönlichen Gefährdung oder Belästigung im Hinblick auf einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt überhaupt möglich erscheinen lassen (vgl. etwa VwGH 28.1.1997, 96/04/0158; 16.2.2005, 2002/04/0191; 22.6.2015, 2015/04/0002, jeweils mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021040011.L07

Im RIS seit

10.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>